



# Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

## Qualifizierungsscheck



Europäischer Sozialfonds  
Für die Menschen in Hessen

Stand: Januar 2016

### Was ist das Ziel?

Mit dem Instrument „Qualifizierungsscheck“ werden die Beschäftigungschancen von gering Qualifizierten durch eine erhöhte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesteigert.

### Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und über Nachqualifizierungen zu einem Berufsabschluss hinführen. Geeignete Maßnahmen sollen in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank eingestellt sein. Auch die Förderung von Teilabschnitten auf dem Weg zu einer abschlussbezogenen Qualifizierung ist möglich.

Eine Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Förderprogramms „Qualifizierungsscheck“ ist jede Maßnahme, die inhaltlich in sich abgeschlossen ist sowie einzeln gebucht und einzeln bezahlt wird. Es ist möglich, mehrere verschiedene Maßnahmen bei demselben Weiterbildungsanbieter zu bündeln und hierfür einen Qualifizierungsscheck einzusetzen. Voraussetzung für ein solches Maßnahmenbündel ist, dass alle Maßnahmen zum Weiterbildungsziel passen und innerhalb der Gültigkeitsdauer des Qualifizierungsschecks (6 Monate nach der Ausstellung) begonnen werden. Die weiteren Bestimmungen im Förderprogramm „Qualifizierungsscheck“ sind entsprechend anzuwenden.

### Nicht gefördert werden:

- Betriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss hinführen,
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen,
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden,

- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind,
- Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) gefördert werden.

Vorrang haben:

- Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gefördert werden.
- Weiterbildungen, die nach dem SGB II bzw. III gefördert werden.

### **Wer kann Zuschüsse erhalten?**

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte, für die vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden

- mit Hauptwohnsitz in Hessen **und**
- mit einem Mindestalter von 27 Jahren **und**
- die über keinen beruflichen Abschluss verfügen **oder**
- in der ausgeübten Tätigkeit über keinen Berufsabschluss verfügen, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als 4 Jahre zurückliegt.

### **Wie hoch ist der Zuschuss?**

- Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 Euro, die über Nachqualifizierungen zu einem Berufsabschluss hinführen.
- Die Förderung liegt bei 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Die Höchstfördersumme beträgt 4.000 Euro.
- Förderfähig sind Teilnahme- und Prüfungsgebühren der Qualifizierung.
- Bei einer einfachen Entfernung über 50 km zwischen Wohn- und Qualifizierungsort wird zusätzlich einmalig pro Qualifizierungsscheck eine Aufwandspauschale von 105 Euro gezahlt. Die Berechtigung für die Aufwandspauschale wird nachgewiesen, indem die bzw. der Qualifizierungsteilnehmende bei Weiterbildung Hessen e. V. ein standardisiertes Formular (vgl. Ziffer 6) mit Angaben zu Wohnort, Qualifizierungsort und km-Distanz zwischen den beiden Orten sowie die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme (in Tagen) vorlegt.
- Der Beginn der Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks liegen.
- Es können mehrere aufeinander aufbauende Teilabschnitte einer Qualifizierung bei einem Bildungsanbieter gefördert werden. Eine erneute Förderung ist erst nach Ende der letzten Maßnahme aus dem vorherigen Qualifizierungsscheck möglich.

Unterkunfts- oder Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

## Wie können Beschäftigte einen Qualifizierungsscheck erhalten?

### 1. Persönliche Bildungsberatung

- Der Ausstellung eines Qualifizierungsschecks geht eine kostenlose Beratung bei einem durch das HMWEVL geförderten Bildungscoach bzw. einer Nachqualifizierungsberatungsstelle und sonstigen vom HMWEVL dafür zugelassenen Stellen voraus. Zuständige Stellen können die Zulassung als Qualifizierungsscheck-Beratungsstelle bei Weiterbildung Hessen e. V. beantragen.
- Eine Aufstellung der Beratungseinrichtungen kann unter [www.proabschluss.de](http://www.proabschluss.de) abgerufen bzw. bei Weiterbildung Hessen e. V. erfragt werden.
- Über jede Beratung, die zur Ausstellung eines Qualifizierungsschecks führen soll, ist ein Beratungsprotokoll zu führen.
- In der Beratung erfolgt die Feststellung des Qualifikationsstandes mit Hilfe des Instruments Nachqualifizierungspass.
- Die Zuständige Stelle (u. a. Kammern) identifiziert auf Basis des Nachqualifizierungspasses die Lücke zwischen dem tatsächlichen Qualifikationsstand und den Erfordernissen zu einem Berufsabschluss (Qualifizierungsbedarf).
- Die Beratungskraft definiert auf Basis des festgestellten Qualifizierungsbedarfs die in Frage kommende Maßnahme und hält diese in dem Beratungsprotokoll fest.
- Das Beratungsprotokoll wird von beiden Seiten unterschrieben.
- Das Beratungsprotokoll wird an Weiterbildung Hessen e. V. gesendet.
- Der Bildungscoach kann bei Bedarf den gesamten Qualifizierungsprozess begleiten.

### 2. Weiterbildung Hessen e. V.

- stellt den Qualifizierungsscheck unter Angabe der Gültigkeitsdauer aus und
- sendet ihn per Post an die Beschäftigte/den Beschäftigten.

### 3. Von der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten

- wird das Angebot des Bildungsanbieters gebucht,
- ist mindestens die Hälfte der Kursgebühr zu entrichten und
- wird der Qualifizierungsscheck dem Weiterbildungsanbieter ausgehändigt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung zwischen Bildungsanbieter und der bzw. dem Beschäftigten ist bei der Förderung über den Qualifizierungsscheck möglich.

### 4. Der Bildungsanbieter

- nimmt von der bzw. dem Beschäftigten den Eigenanteil an der Kursgebühr entgegen, wobei jeweils ein Zahlungsbeleg bei der bzw. dem Einzahlenden und bei ihm verbleibt,
- nimmt gleichzeitig gegen Empfangsbestätigung den Qualifizierungsscheck entgegen,
- legt den Qualifizierungsscheck gemeinsam mit dem Zahlungsbeleg über den anderen Anteil der Kursgebühr und der Angabe von Kurstitel, Kursbeginn und Kursgebühr dem Verein Weiterbildung Hessen e. V. vor,
- legt zur Abrechnung des Qualifizierungsschecks eine Bescheinigung (z. B. Kopie von Teilnahmezertifikat) vor, aus der das Thema, die Zeitdauer, der Bildungsträger der Qualifizierungsmaßnahme sowie die erfolgreiche Teilnahme ersichtlich sind.
- muss zum Ende der Qualifizierung die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme bescheinigen:
  - Sofern mit der Qualifizierungsmaßnahme ein Leistungsnachweis verbunden ist, der zu einem positiven oder negativen Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) führen kann, ist dies über eine Teilnahmebescheinigung/Zertifikat zu bescheinigen.

- Sofern zu der Qualifizierungsmaßnahme kein Leistungsnachweis gehört, gilt eine Mindestteilnahmezeit als das Erfolgskriterium, das nachzuweisen ist. Wenn ein Teilnehmer an mindestens 80 Prozent der Qualifizierungszeit teilgenommen hat, wird dies als erfolgreiche Teilnahme gewertet. Der Vordruck für die Bescheinigung der Teilnahme kann unter [www.proabschluss.de](http://www.proabschluss.de) heruntergeladen werden.

### **5. Abrechnung durch die Bildungsanbieter**

Sobald alle abrechnungsrelevanten Unterlagen (siehe 4., inkl. Bescheinigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme) bei Weiterbildung Hessen e. V. eingereicht worden sind, erstattet Weiterbildung Hessen e. V. 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Es ist dabei unerheblich, ob der Teilnehmende die Qualifizierung erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert hat.

### **6. Abrechnung der Aufwandspauschale durch die Beschäftigten**

Die Aufwandspauschale in Höhe von 105 Euro wird einmalig pro Qualifizierungsscheck gezahlt, wenn die einfache Entfernung über 50 km zwischen Wohn- und Qualifizierungsort liegt. Der Vordruck für die Beantragung der Aufwandspauschale kann unter [www.proabschluss.de](http://www.proabschluss.de) heruntergeladen werden. Als Anlage muss eine Bestätigung der Teilnahme an der Maßnahme (ggf. Zertifikat) in Kopie beigefügt werden.

Die Beantragung erfolgt durch die Beschäftigten direkt bei Weiterbildung Hessen e.V. Nach positiver Prüfung erfolgt eine Gutschrift der Aufwandspauschale auf die Bankverbindung der bzw. des Beschäftigten.

Weiterbildung Hessen e. V. setzt das Programm im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung um.

### **Kontakt**

Weiterbildung Hessen e. V.  
Eschersheimer Landstraße 61-63  
60322 Frankfurt am Main  
Fon: +49 69 5979966-0  
Fax: +49 69 5979966-29  
info@wb-hessen.de  
www.proabschluss.de

Das Programm „Qualifizierungsscheck“ ist Bestandteil der Initiative ProAbschluss des Landes Hessen.



Quelle: Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Programm „Qualifizierungsscheck“ in der jeweils geltenden Fassung